

## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werker im Gartenbau und zur Werkerin im Gartenbau

### Teil A

#### Sachliche Gliederung

#### Abschnitt I

#### Gemeinsame berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind
1	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Aufbau der Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Grundfunktionen der Ausbildungsstätte, wie Produktion, Absatz, Dienstleistung nennen  b) Ausstattung der Ausbildungsstätte nennen
1.2	Soziale Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.2)	bei sozialen Beziehungen im Ausbildungsbetrieb mitwirken
1.3	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) wesentliche Teile des Ausbildungs- und Arbeitsvertrages nennen  b) Regelungen in den für den Gartenbau gültigen Tarifverträgen nennen  c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen  d) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien kennen und beachten  e) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten  f) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen
2	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Betriebsmitteln beschreiben  b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
3	Betriebliche Abläufe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Arbeitsabläufe nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>d) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
4	Böden, Erden und Substrate (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>b) Zusammensetzung und Eigenschaften von Böden, Erden und Substraten nennen</li> <li>c) Erden und Substrate unter Anleitung verwenden</li> </ul>
5	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6	Maschinen, Geräte und Betriebs- einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe entsprechend ihrem Verwendungszweck verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>d) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen kennen</li> </ul>

## Abschnitt II

**Berufliche Fachbildung in allen Fachrichtungen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
1	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)  die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbilds	die in Abschnitt I Lfd. Nrn. 1.1 bis 1.3 aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse
2	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen  b) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwenden  c) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
3	Betriebliche Abläufe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen  b) Arbeitsergebnisse erfassen und kontrollieren
4	Böden, Erden und Substrate (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege durchführen und bei Boden- und Substratverbesserungen mitwirken
5	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1)	bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen  b) bedarfsgerechte Bewässerung durchführen  c) bei der Ausbringung von Düngemitteln mitwirken  d) häufig auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge erkennen  e) Pflanzenschutzmaßnahmen unter Aufsicht durchführen  f) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern  g) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen  b) Produkte transportieren, erfassen und lagern  c) Lagerbestände überwachen  d) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen ernten und bei der Kennzeichnung mitwirken

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
6	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten mitwirken c) praxisübliche Materialien und Werkstoffe unter Anleitung bearbeiten d) Materialschutz durchführen

## Abschnitt III

**Ausbildung in den Fachrichtungen****1. Fachrichtung Baumschule**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
1.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.1)	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
1.2	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2)	a) bei der Anlage von Baumschulquartieren mitwirken b) bei der Anlage von Flächen für Containerkulturen mitwirken
1.3	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.3)	a) Gehölze vermehren, insbesondere durch Sprossstecklinge, Steckholz, Abrisse und Wurzelschnittlinge b) Reiser- und Augenveredlung von Gehölzen durchführen
1.4	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.4)	a) Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden b) Kulturarbeiten, insbesondere Schneiden, Pinzieren und andere Wachstumsregulierungen durchführen
1.5	Roden und Sortieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.5)	a) beim Roden und Ballieren von Gehölzen von Hand und mit Hilfe von Maschinen mitwirken b) Gehölze gemäß den Vorgaben sortieren und kennzeichnen

**2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
2.1	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1)	a) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen b) beim Einrichten und Abräumen der Baustelle mitwirken c) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
2.2	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Boden lagern, sichern und einbauen</li> <li>b) Bodenmodellierungen unter Anleitung ausführen</li> <li>c) Gräben und Gruben ausheben und sichern</li> <li>d) bei Verbesserungsmaßnahmen des Baugrunds mitwirken</li> <li>e) Entwässerungsrohre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll- und Sickerschächte einbauen</li> </ul>
2.3	Herstellen von befestigten Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Herstellung von Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung mitwirken</li> <li>b) bei der Herstellung von Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundenen Decken mitwirken</li> <li>c) beim Einbau von Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbelägen, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen mitwirken</li> <li>d) Wege und Plätze pflastern</li> </ul>
2.4	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natursteine unter Anleitung be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile einbauen</li> <li>b) beim Bau von Wasseranlagen, insbesondere Teichen, Becken oder Wasserläufen mitwirken</li> <li>c) bei der Ausstattung von Außenanlagen, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten mitwirken</li> </ul>
2.5	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vorbereitung von Standorten für Gehölze und Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, mitwirken und Pflanzungen durchführen</li> <li>b) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, unter Anleitung vorbereiten und ansäen</li> <li>c) Fertigstellungspflege durchführen</li> <li>d) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken unter Anleitung durchführen</li> </ul>

### 3. Ausbildung in der Fachrichtung Gemüsebau

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
3.1	Produktionsräume und Produktionseinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.1)	Produktionsräume, Produktionseinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
3.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.2)	Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen und Jungpflanzenanzucht durchführen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
3.3	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Produktionsverfahren und Anbausysteme von verschiedenen Gemüsearten beschreiben und im Ausbildungsbetrieb vorhandene Verfahren und Systeme anwenden</li> <li>b) Kulturarbeiten bei verschiedenen Gemüsearten unter Berücksichtigung der Produktqualität bis zur Ernte durchführen</li> </ul>
3.4	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erntezeitpunkt verschiedener Gemüsearten unter Berücksichtigung von Reifegrad und Qualitätsansprüchen kennen</li> <li>b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden</li> <li>c) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie betriebsüblich und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen</li> <li>d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern</li> </ul>

#### **4. Ausbildung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
4.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.1)	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
4.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sprossstecklinge, vermehren</li> <li>b) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen durchführen</li> </ul>
4.3	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme kennen und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden</li> <li>b) bei verschiedenen Zierpflanzen Kulturverfahren durchführen</li> </ul>
4.4	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verkaufsfertige Zierpflanzen nach betriebsüblichen Kriterien auswählen oder ernten</li> <li>b) Zierpflanzen betriebsüblich sortieren und kennzeichnen</li> <li>c) Zierpflanzen für Transport verpacken</li> <li>d) Zierpflanzen lagern</li> </ul>

## Teil B

**Zeitliche Gliederung**

## 1. Erstes Ausbildungsjahr in allen Fachrichtungen

Die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage Teil A Abschnitt I sind schwerpunktmäßig in folgenden Zeitrahmen zu vermitteln:

## a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen  
in Verbindung mit

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate und

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen.

## b) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
in Verbindung mit

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe.

## 2. Fachrichtung Baumschule

## 2.1 Zweites Ausbildungsjahr

## a) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

unter Einbeziehung der in Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

## b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

Lfd. Nr. 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen

Lfd. Nr. 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

Lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.5 Roden und Sortieren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## 2.2 Drittes Ausbildungsjahr

a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildpositionen



Lfd. Nr. 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen

Lfd. Nr. 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## c) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.5 Roden und Sortieren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## 3. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

## 3.1 Zweites Ausbildungsjahr

## a) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

Lfd. Nr. 2.3 Herstellen von befestigten Flächen

Lfd. Nr. 2.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

fortzuführen.

## b) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

Lfd. Nr. 2.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen

Lfd. Nr. 1.3 Herstellen von befestigten Flächen

Lfd. Nr. 1.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

3.2 Drittes Ausbildungsjahr

a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung

Lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

b) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 2.3 Herstellen von befestigten Flächen

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb; betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

Lfd. Nr. 2.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

#### 4. Fachrichtung Gemüsebau

##### 4.1 Zweites Ausbildungsjahr

###### a) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

###### b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

Lfd. Nr. 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

Lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

4.2 Drittes Ausbildungsjahr

a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

c) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

## 5. Fachrichtung Zierpflanzenbau

### 5.1 Zweites Ausbildungsjahr

#### a) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

#### b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

Lfd. Nr. 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

Lfd. Nr. 4.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.



## c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## 5.2 Drittes Ausbildungsjahr

## Teil A Abschnitt III

## a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## c) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.